



Prüfung auf Betriebssicherheit

Tragbare Löschgeräte

Nr.: 924 021 - 13 Ersatz für: 924 021 - 12

Blatt 1 von 3

1.1

09.02.09

1. Brandschutztechnische Anforderungen

Für die Dauer der Instandhaltung muß die Wirksamkeit des abwehrenden Brandschutzes weiterhin Aufrecht erhalten bleiben.

1.1. Instandhaltungsfristen

Um die Funktions- und Einsatzbereitschaft ständig sicherzustellen, muss jeder Löscher durch einen Sachkundigen nach DIN 14404-4 <u>Ausgabe 02/2007</u> regelmäßig, jedoch spätestens nach 2 Jahren, instand gehalten werden. Die Zeitabstände zwischen zwei Instandhaltungen müssen ggf. kürzer sein, wenn dieses z.B. in Vorschriften festgelegt ist oder <u>die äußeren Einflüsse</u> oder Betriebsart dies erfordern. Die Instandhaltung tragbarer Feuerlöscher darf nur durch Sachkundige, entsprechend DIN 14406, Teil 4 durchgeführt werden. Hierbei ist die jeweils aktuelle Instandhaltungsanweisung des Herstellers vorrangig zu beachten. Weitergehende Prüfungen z.B. entsprechend Betriebssicherheitsverordnung oder Landesbaurecht (Technische Prüfverordnungen) ersetzen die Instandhaltung nicht.

1.2. Ersatzteile

Leistungswerte und technische Merkmale, die der Zulassung und der Brandschutztechnischen Prüfung zugrunde lagen, müssen bei der Instandhaltung sichergestellt bleiben. Deshalb dürfen nur die durch die Zulassung bestätigten Löschmittel, Treibmittel und Bauteile (als Ersatz) verwendet werden. Ebenso müssen die in der entsprechenden Instandhaltungsanweisungen aufgeführten technischen Werte wie Drehmomente oder Austauschfristen unbedingt eingehalten werden. Löscher oder Teile davon, die nicht mehr den sicherheitstechnischen oder funktionstechnischen Anforderungen genügen, sind auszutauschen.

Original-GLORIA-Ersatzteile sind für die entsprechenden GLORIA- Feuerlöscher geprüft und zugelassen.

2. Prüfung auf Betriebssicherheit

Feuerlöscher sind als Baugruppe Druckgeräte im Sinne der Druckgeräterichtlinie. Sie werden immer mit CE gekennzeichnet oder, bei älteren Geräten, wie solche behandelt. Sie sind somit sogenannte Ortsfeste Druckgeräte. Über die Sonderregelung im Diagramm II der Druckgeräterichtlinie werden sie mindestens in die Kategorie III eingestuft. Diese Kategorie ist maßgeblich für die Festlegung wiederkehrender sicherheitstechnischer Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung. Aus dieser ergeben sich über § 14 und 15 sowie die besonderen Regelungen aus Anhang 5, Nr. 6 und 7 folgende Maßnahmen für tragbare Löschgeräte:

- a) Prüfungen vor Inbetriebnahme (wie eigentlich in § 14 gefordert) am Aufstellort entfallen.
- b) Auflade- und Dauerdrucklöscher unterliegen sicherheitstechnisch wiederkehrenden inneren Prüfungen nach 5 Jahren durch befähigte Personen.
- c) Kohlendioxidlöscher Gloria unterliegen sicherheitstechnisch wiederkehrenden Prüfungen durch eine ZÜS. Die Fristen betragen hier 5 Jahre für innere und 10 Jahre für Festigkeitsprüfungen. Hier verlängert sich die Frist bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Geräte nachgefüllt werden.

Die Prüfaufzeichnungen sind It. §19 BSV zu dokumentieren und am Betriebsort aufzubewahren. Eine Kennzeichnung des Gerätes wird nicht grundsätzlich gefordert.
Gloria empfiehlt aber die Anbringung des Zusatzaufklebers Nr. 925034





Prüfung auf Betriebssicherheit

Tragbare Löschgeräte

Nr.: 924 021 - 13 Ersatz für: 924 021 - 12

Blatt 2 von 3

1.1 09.02.09

Тур	Instandhaltung/Maßnah men zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit nach DIN 14406-4 durch Sachkundige nach DIN 14406-4 Instand- Innen- haltung kontrolle		Prüfung auf Betriebssicherheit entsprechend Betriebssicherheitsverordnung Prüfung vor				
			Inbetrieb- nahme	Wiederkehrende Prüfungen			
				Innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
	nach spät.	nach spät.		durch	nach	nach	
Pulverauflade	2 Jahren	2 Jahren	entfällt	befähigte Person.	spät. 5 Jahren	kann entfallen , wenn bei Innenprüfung keine Mängel	
Pulverdauer- druck	2 Jahren	4 Jahren	entfällt	befähigte Person.	spät. 5 Jahren (Empf. im 4. Jahr)	kann entfallen , wenn bei Innenprüfung keine Mängel	
Nass-Auflade	2 Jahren	2 Jahren	entfällt	befähigte Person.	spät. 5 Jahren	kann entfallen , wenn bei Innenprüfung keine Mängel	
Nass- Dauerdruck	2 Jahren	2 Jahren	entfällt	befähigte Person.	spät. 5 Jahren (Empf. im 4. Jahr)	kann entfallen , wenn bei Innenprüfung keine Mängel	
K 2	2 Jahren	nicht erforderlich	entfällt	zugelassene Überwachungs-	5 Jahren, wenn gefüllt wird	10 Jahren, wenn gefüllt wird	
K 5 oder 6	2 Jahren	nicht erforderlich	entfällt	stelle ZÜS	5 Jahren, wenn gefüllt wird	10 Jahren, wenn gefüllt wird	

Anmerkung: Füllen oder Nachfüllen bedeutet entsprechend LASI Leitlinie C 17.4, das neues Löschmittel ergänzt oder eingefüllt wird oder vorhandenes Löschmittel nach Kontrolle auf Wiederverwendbarkeit wieder eingefüllt wird.

3. Befähigte Person für Prüfungen an Gloria Feuerlöschgeräten: Sachkundige nach DIN 14406-4 für tragbare Feuerlöschgeräte mit Nachweis Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung zum Schutz vor Druckgefährdungen — Geltungsbereich tragbare Feuerlöschgeräte

4. ZÜS:

Zugelassene Überwachungsstellen entsprechend GPSG Eine Aufstellung zugelassener Überwachungsstellen findet sich z.B. unter: www.druckgeraete-online.de





Prüfung auf Betriebssicherheit

Tragbare Löschgeräte

Nr.: 924 021 - 13 Ersatz für: 924 021 - 12

Blatt 3 von 3

1.1

09.02.09

5. Treibmittelpatronen

Treibmittelpatronen unterliegen nicht der Druckgeräterichtlinie, sondern bedingt durch ihren Zweck der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte. Daher tragen sie seit 2001 das Zeichen π . Ältere Flaschen ohne π - Kennzeichen werden ebenso behandelt.

Als ortsbewegliche Druckgeräte unterliegen sie wiederkehrenden Prüfungen nach ADR und TPED, selbst wenn sie für einige oder längere Zeit im Betrieb verbleiben (s. § 23 BSV innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte).

Die Frist für Patronen mit π Kennzeichnung beträgt lt. ADR / P 200 max. 10 Jahre.

Gloria Patronen ohne Fristangabe sind nach 2011, bei Angabe einer TÜV Frist spät. bei Ablauf dieser, und einer notwendigen Befüllung prüfpflichtig.

Die Prüfungen werden entsprechend ADR / TPED durch benannte Stellen nach TPED durchgeführt. Einzige Ausnahme stellen Patronen ohne π - Kennzeichnung mit einem max. Inhalt von 0,120 Liter, d.h. max. 90 Gramm Kohlendioxid, da.

Diese Patronen können unter der Sonderregelung LQ 1 (Limited Quantities = begrenzte Mengen / Kleinmengen) der ADR betrieben und transportiert werden und unterliegen nicht den wiederkehrenden Prüfungen nach ADR. Gloria empfiehlt, bei diesen Patronen eine regelmäßige Prüfung durch befähigte Personen durchführen zu lassen.

Zu berücksichtigen ist die Leitlinie C 23.3 des LASI zur BetrSichV:

Innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte dürfen nach Ablauf ihrer Prüffrist weiterverwendet werden. Erst vor dem erneuten Befüllen ist die wiederkehrende Prüfung gemäß ADR / TPED erforderlich. Die Zeit des Weiterbetriebes ist durch die BetrSichV nicht genau begrenzt. Der Betreiber hat den zulässigen Zeitraum im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Gloria empfiehlt dringend, den zweifachen Fristzeitraum, also 20 Jahre, nicht zu überschreiten (siehe auch DIN EN 1968- wiederkehrende Prüfung von Stahlflaschen).

Überwiegend innerbetrieblich eingesetzte Patronen können dann durch zugelassene Überwachungsstellen ZÜS geprüft werden.

Patrone	Größe	Prüfung nach	Bei überwiegend innerbetrieblichem Einsatz durch
Mit Kennzeichnung π	egal	10 Jahren, wenn befüllt werden	Zugelassene
		muss	Überwachungsstellen
Ohne Kennzeichnung π	bis 0,12 Liter	In regelmäßigen Abständen	Befähigte Personen
Ohne Kennzeichnung π	von 0,12 Liter	Spätestens ab 2011, wenn	Zugelassene
	bis 0,22 Liter	befüllt werden muss	Überwachungsstellen
Ohne Kennzeichnung π	über 0,22 Liter	Ablauf der alten TÜV Frist	Zugelassene
		,wenn befüllt werden muss	Überwachungsstellen